



Jugendordnung

Juni 2018

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder des Jugendbereichs der MTG Wangen sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendbereichs.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der MTG-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
3. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
4. die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
6. die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der MTG-Jugend sind:

1. die Abteilungsjugendversammlung und
2. der Jugendrat.

§ 4 Abteilungsjugendversammlung

- (1) Die Abteilungsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend einer Abteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern einer Abteilung im Alter von 12 bis 18 Jahren. Sie sind in der Abteilungsjugendversammlung stimmberechtigt.
- (2) Die Abteilungsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

- (3) Die ordentliche Abteilungsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom gewählten Jugendvertreter der Abteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der etwaigen Anträge (möglichst vor der Abteilungsjugendversammlung) einberufen.
- (4) Außerordentliche Abteilungsjugendversammlungen müssen vom Jugendvertreter innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugendversammlung verlangt wird.
- (5) Die Aufgaben der Abteilungsjugendversammlung sind
 1. die Wahl des Jugendvertreters(in) der Abteilung und seines(r) Stellvertreters(in) (möglichst unter 18 Jahren) auf die Dauer von zwei Jahren,
 2. die Entlastung des(r) Jugendvertreters(in) der Abteilung, das Einbringen und Beraten von Vorschlägen für abteilungsübergreifende Aktivitäten zugunsten des Gesamtvereins sowie die Mitwirkung bei deren Durchführung und
 3. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitglieder der Abteilungsjugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Jugendrat

- (1) Dem Jugendrat gehören an.
 - a. die Jugendvertreter der verschiedenen Abteilungen,
 - b. der daraus gewählte Vereinsjugendsprecher(in) und seine(e) Stellvertreter(in) und
 - c. der Jugendvorstand/Vorsitzender des Jugendrates ist der Jugendvorstand.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendrates vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (3) Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsjugendversammlungen.
- (4) Der Jugendrat ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendvorstand einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendrates ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (6) Die Aufgaben des Jugendrates sind in § 11 Abs. 2 der Satzung geregelt.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendrat

Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendrates.

Wangen, den 20. Oktober 2014



Christoph Bühler
Vorstandssprecher



Markus Hahnel
Jugendvorstand